Stand: 18.06.2010

Verantwortlich: SE Stadtsanierung und Bauen

Lesefassung der Satzung der Stadt Staßfurt über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 09.04.2009 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Staßfurt vom 17.06.2010

- Straßenausbaubeitragssatzung -

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet von Staßfurt einschließlich der Ortsteile Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neundorf/Anhalt, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Rothenförde – nicht aber für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz

§2 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen (Verkehrsanlagen) erhebt die Stadt Staßfurt von den Beitragspflichtigen i. S. des § 9 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§127 ff. BauGB oder Kostenerstattungsbeiträge nach den §§ 135 a ff. BBauG nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
- 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen,
- 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
- 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
- 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken

§3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
- 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der der Verkehrsanlagen benötigen Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Stadt aus

ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten:

- 2. die Freilegung der Fläche;
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze und Fußgängerzonen gilt dies sinngemäß,
- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Bushaltestellen, Bushaltebuchten
 - h) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Verkehrsanlage,
 - i) Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage,
 - j) Straßenmöblierung, z. B. Sitzbänke, Papierkörbe, Vitrinen, Pollern u. ä Vorrichtungen
 - k) niveaugleiche Mischflächen,
 - I) Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung,
- 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung selbstständiger Grünanlagen,
- 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung selbstständiger Parkeinrichtungen,
- 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
- 8. die Fremdfinanzierung,
- 9. Leistungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen für eine der Maßnahmen zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der

Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

§4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- 4. Straßenmöblierung

und die Verwaltungskosten und Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 7) werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(3) Der Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Verkehrsanlage (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Stadtrat.

§5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

75 v. H.

- 2. bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichen Verkehr
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaltestellen und Bushaltebuchten

40 v. H.

b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen H.

50 v.

c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage

60 v. H.

d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Verkehrsanlage

70 v. H.

e) für niveaugleiche Mischflächen

40 v. H.

- 3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen.
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaltestellen und Bushaltebuchten

30 v. H.

b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen

40 v. H.

c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage

50 v. H.

d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Verkehrsanlage

60 v. H.

4. bei nicht befahrbaren Wohnwegen

75 v. H.

5. für den Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen

50 v. H.

- 6. für den Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.
- 7. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

30 v. H.

8. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen.

75v. H.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung selbstständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen wird vom Stadtrat im Einzelfall durch Einzelsatzung vor Beendigung der Maßnahme bestimmt.
- (4) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Stadtanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet.
- (5) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 vor Beendigung der Maßnahme durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§6 Grundstücksbegriff

Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§7 Beitragsmaßstab

(1) Der nach Abzug des Stadtanteils verbleibende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt,

wobei die Grundstücksflächen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden. Dabei wird unterschieden zwischen baulich oder gewerblich nutzbaren, in vergleichbarer Weise (sonstig) nutzbaren und ganz oder teilweise im Außenbereich liegenden Grundstücken.

- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei Grundstücken:
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
- 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hin ausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche höchstens die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich, durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhöfe, Sport-und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks maßgeblich.
- (4) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Teilfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die nicht von Absatz 2 erfasst wird.
- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die maßgebliche Grundstücksfläche je Vollgeschoss mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,80 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,30 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen mathematisch auf- oder abgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,80 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl jeweils auf ganze Zahlen mathematisch aufoder abgerundet;
- d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung über wiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. b) bzw. lit. c);
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenen Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB)
- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Der sich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt.

Das gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

(6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt der Nutzungsfaktor

0,50

- (7) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wird die maßgebliche Fläche mit nachstehenden Nutzungsfaktoren vervielfacht: a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0.0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)

1.0

- b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) ohne Bebauung 0.5
- c) wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss.

1,0

für die Restfläche gilt lit. a)

d) wenn sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich

vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. b)

e) wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

1.5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a)

- f) wenn sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung

1.0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a)

§8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v. H. oder mehr über der für Wohngrundstücke im Stadtgebiet ermittelten Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Stadtgebiet (einschließlich der Ortsteile Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neundorf, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf und Rothenförde) 634 m². Die Fläche nach Satz 1 wird auf 824 m² beschränkt (Begrenzungsfläche). Derartige in diesem Sinn übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 % übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 7 berechneten Betrages herangezogen.
- (2) Bei Wohngrundstücken, die von zwei oder mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen gleicher Art einen Vorteil haben, wird die heranzuziehende Grundstücksfläche für jede Verkehrsanlage nur zu 2/3 angesetzt. Den dadurch entstehenden Beitragsausfall trägt die Stadt.
- (3) Beiträge können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§10 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen der Abschnittsbildung mit Beendigung der Maßnahme in dem Abschnitt.

§11 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§12 Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 - 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Flächen,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. die Fahrbahn,
 - 4. die Radwege, zusammen oder einzeln, mit Randsteinen und Schrammborden,
 - 5. die Gehwege und kombinierten Geh- und Radwege, zusammen oder einzeln, mit Randsteinen und Schrammborden,
 - 6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 - 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 8. die Parkflächen i. S. v. § 3 Abs. 1, Ziff. 4 Buchst, h,
- 9. die Grünanlagen i. S. v. § 3 Abs. 1, Ziff. 4 Buchst, i, gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.
- (2) Absatz 1 findet in Fällen einer Abschnittsbildung entsprechende Anwendung.

§13 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (3) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Verkehrsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

§14 Ablösung

Der Beitrag kann für eine vom Stadtrat beschlossene Maßnahme im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§16 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche und stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 3; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Beitragspflichtigen vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§17 Auskunftspflicht

- (1)Die Beitragspflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Vorausleistungen und Beiträge erforderlich ist.
- (2) Im Fall des § 6 Satz 2 ist der Beitragspflichtige verpflichtet, der Stadt die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen

§18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 17 der Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).